

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verleih von Wohnmobilen und Wohnwagen

1. Mietvertrag

Der Mietvertrag kommt zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande, wobei mehrere Mieter gesamtschuldnerisch haben. Der Vermieter ist kein Reiseveranstalter. Die im Angebot des Vermieters angegebenen technischen Daten stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sie verstehen sich als Orientierungshilfen. Der Vermieter garantiert, dass das gewünschte Mietfahrzeug oder ein anderes aus der gleichen oder einer höherwertigen Kategorie zur Nutzung bereitgestellt wird.

2. Mieter

Das gemietete Fahrzeug darf nur von den Mietern selbst gefahren werden. Jeder Mieter muss mindestens 21 Jahre alt und mindestens drei Jahre im Besitz der erforderlichen Führerscheinklasse sein.

3. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Mietpreisliste und errechnet sich aus dem Tagesmietpreis der jeweiligen Saison und Anzahl der Miettage, - Servicepauschale ggf. zzgl. z.B. Innenreinigung od. Außenreinigung, - eventuellen Aufschlägen für Mehrkilometer, - eventuellem Sonderzubehör (Tisch u. Stühle), - abzüglich Rabatten (z.B. Frühbucherrabatt, Stammkundenrabatt). Berechnet werden die gemieteten **Nächte**.

Im Gesamtpreis enthalten sind:

- 300 Freikilometer pro Miettag, ab 21 Miettagen sind alle KM frei,
- Mehrkilometer werden mit 0,50 €/km berechnet,
- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung, - Vollkaskoversicherung mit 1500,00€ und TK 300€ Selbstbeteiligung, - **die Selbstbeteiligung ist fällig je Schadensfall, d.h. kann mehrfach fällig werden,**
- Wartung und Verschleißreparaturen,
- Einweisung des Mieters, Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges
- Die Kraftstoff- bzw. AdBlue- Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Rückgabe erfolgt mit vollem Dieseltank.

4. Zahlungsweise

Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter eine Anzahlung von 25% des Mietpreises, mindestens jedoch 300,00 € innerhalb von 10 Tagen an den Vermieter zu leisten. Der Restbetrag ist bis spätestens 21 Tage vor Reiseantritt auf das in der Mietbestätigung angegebene Konto zu überweisen. Eventuelle Mehrkilometer hat der Mieter bei Rückgabe sofort zu entrichten. Alle Zahlungen erfolgen befreiender Wirkung. Es werden keine Schecks akzeptiert.

5. Kautions

Die Zahlung der Kautions erfolgt vorab per Überweisung oder am Abholtag mit EC-Karte vor Ort. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Wohnmobils / Wohnwagens wird die Kautions auf ein anzugebendes Konto per Überweisung an den Mieter zurückerstattet. Es werden **keine** Schecks akzeptiert.

6. Auslandsfahrten

Der Mieter ist berechtigt, nach Absprache, Auslandsfahrten in alle Länder Europas zu unternehmen. Ausgenommen sind Fahrten in bestimmte Länder und andere Staaten, (z.B. Marokko, Türkei, Russland). Diese bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters und ggf. einer speziellen zusätzlichen Versicherung, deren Kosten der Mieter zu tragen hat. Der Mieter verpflichtet sich, das Reiseziel im Mietvertrag wahrheitsgemäß zu bezeichnen.

7. Verbotene Nutzung

Es ist dem Mieter untersagt, das Mietfahrzeug zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen (ausgenommen mitgeführtes Campinggas),
- zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte.

8. Vertragsabschluss und Rücktritt

Der Mietvertrag wird durch Unterzeichnung durch mindestens einen der Mieter verbindlich, der im Zweifel in Vollmacht der Mitmieter unterzeichnet. Bei Rücktritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn, kann der Vermieter die nachfolgend aufgelisteten Quoten des vertraglich festgelegten Gesamtmietpreises ohne Nachweis als Entschädigung fordern:

- **30 % bei Rücktritt von mehr als 50 Tage vor Mietbeginn,**
- **60 % bei Rücktritt von 20 bis 50 Tage vor Mietbeginn,**
- **90 % bei Rücktritt von weniger als 20 Tage vor Mietbeginn.**

Der Rücktritt ist **schriftlich** (Brief, Mail) zu erklären. Eine Nichtabnahme des Mietfahrzeuges gilt ebenfalls als Rücktritt. Der Vermieter ist bei Rücktritt berechtigt, das Mietfahrzeug anderweitig zu vermieten. Der Mieter ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die oben aufgeführte Pauschale entstanden ist. Nachträgliche Vertragsänderungen werden mit einer Aufwandspauschale von 30,00 € berechnet.

9. Übergabe, Rücknahme, Reinigung

Übergabe und Rücknahme erfolgen am Standort der Fahrzeuge. Der Mieter ist verpflichtet, die in der Mietbestätigung vereinbarten Termine für Übergabe und Rücknahme pünktlich einzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe kann der Vermieter die Gebühr von einem halben Miettag (je nach Tages- Mietpreis) berechnen. Der Vermieter kann weitergehende Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn eine Anschlussmiete durch die Verspätung gefährdet ist. Der Mieter kann jederzeit vor dem vereinbarten Ende der Mietzeit eine mögliche Verlängerung fernmündlich erfragen. Nur mit dieser Erlaubnis, ist eine Verlängerung möglich. Kann der Mieter das Fahrzeug nicht pünktlich zurückgeben, so ist er verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten (Telefon, Mail). Zusätzliche Miettage werden nachberechnet und sind bei Rückgabe zu zahlen. Bei Übergabe und Rücknahme wird von den Vertragsparteien gemeinsam ein Protokoll (Vertragsbestandteil) erstellt, in dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Das Fahrzeug wird Innen wie Außen sauber an den Mieter übergeben.

Die gründliche Innenreinigung des Fahrzeugs hat durch den Mieter zu erfolgen!

Wird das Fahrzeug verunreinigt oder nur teilweise gereinigt zurückgegeben, so hat der Mieter für die Innenreinigung 150,00 € und WC-Reinigung 160,00 € zu zahlen. Bei grober Verschmutzung werden Reinigungskosten nach Aufwand berechnet. Die Außenreinigung kostet 50,00 € oder kann vom Mieter vor Abgabe selbst übernommen werden.

Bei Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit werden **keine** Nachlässe auf den Mietpreis gewährt. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Übergaben sowie Rücknahmen von Fahrzeugen.

Die Rückgabe an einem Samstag ist ebenfalls nicht möglich.

10. Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich:

- das Mietfahrzeug sorgsam zu behandeln,
- eventuelle Schäden dem Vermieter gegenüber so gering als möglich zu halten bzw. alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Folgeschäden zu vermeiden,
- Betriebsanleitungen und technische Vorschriften genauestens zu befolgen, - alle 1.000 KM Reifendruck, Kühlwasser und Ölstand zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen,
- die ungewohnten Fahrzeugabmessungen zu beachten,
- besonders die **Höhe** und das zulässige Gesamtgewicht zu beachten,
- **Zurücksetzen und Einparken darf nur mit einer Hilfsperson erfolgen,**
- sich über Pass-, Visa -, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- Umweltschutz- und Verkehrsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter, haftet dieser auf Schadenersatz sowie auf Ersatz von entgangenem Gewinn aus Mietausfällen.

Der Mieter ist verpflichtet, sich über landesübliche Regelungen und Kosten zu informieren, welche sich aus dem Führen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3500 kg ergeben.

Verbreiterungs- Spiegel, welche für das Führen von Wohnwagen am PKW erforderlich sind, muss der Mieter vor Reiseantritt selbst beschaffen bzw. können bei uns im Shop käuflich erworben werden. Verbreiterungs- Spiegel können nicht gemietet werden.

Das Rauchen ist in den Fahrzeugen nicht gestattet!

11. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig sind, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Preis von 200,00€ ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall immer die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 500,00 € übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschaden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag von über 300,00 € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe 500,00 € oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. **Der Mieter hat in jedem Fall die Pflicht, für die Rückführung des Fahrzeugs zu sorgen.**

13. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden jeweils bis zur Höhe der Selbstbeteiligung in der abgeschlossenen Vollkaskoversicherung **je Schadensfall.**
2. **Der Mieter haftet uneingeschränkt bei:**
 - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit,
 - Missachtung maximaler Durchfahrts- und breite,
 - Zurücksetzen des Wohnmobils ohne Einweisung durch eine Hilfsperson,
 - Überladung,
 - Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges wegen Rauchens,
 - Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Mietvertrags und der Allgemeinen Vermietbedingungen für Wohnmobile/ Wohnwagen,
 - nicht termingerechter Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt,
 - unsachgemäßer Behandlung,
 - Benutzung der Mietsache durch einen Dritten bzw. zu verbotenen Zweck, - Unfallflucht und bei Verletzung der Pflichten gem. Ziffer 12.

Weiterhin haftet der Mieter für Glas- und Reifenschäden, verlorengegangene Gegenstände und Beschädigungen an der Inneneinrichtung. Im Übrigen trägt der Mieter die Verantwortung für Schäden am Fahrzeug, soweit dem Mieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird.

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen für das Fahrzeug abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Für sonstige Schäden beschränken sich die Haftung des Vermieters und dessen Vertreter auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern der Vermieter dem Mieter nicht das vereinbarte, ein gleichwertiges oder höherwertiges Wohnmobil/ Wohnwagen anbieten kann, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter erhält in diesem Fall sämtliche an den Vermieter geleisteten Zahlungen zurück. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15. Weitergabe persönlicher Daten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der vertraglichen Beziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, unabhängig davon, ob sie vom Mieter selbst oder von Dritten stammen.

16. Ergänzende Bestimmungen

Alle Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einige Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzuändern, dass ihr gewollter Zweck in wirksamer Weise erfüllt wird.

17. Sonstiges

Zum Abschluss eines Urlaubs- Schutzpakets wird dringend geraten und kann beim Vermieter abgeschlossen werden. Dies beinhaltet neben weiteren Leistungen die Verringerung der Kautions auf 200,00 € und eine Reise- Rücktrittsversicherung. Ein Fahrzeugschutzbrief für das Wohnmobil bzw. den PKW bei Mietwohnwagen, zum Rücktransport des/der Fahrzeuge(s) bei Unfall oder Erkrankung ist ebenfalls angeraten und ist durch den Mieter abzuschließen. (z.B. ADAC)

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht am Standort des Mietfahrzeuges.